

Lesefassung des

B E S C H L U S S E S

**des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 350. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung),
zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsaus-
schusses in seiner 386. Sitzung am 12. Dezember 2016**

**zu den Schlüsselverzeichnissen zu Datenlieferungen gemäß
§ 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V sowie gemäß § 87a Abs. 6 SGB V**

mit Wirkung zum 1. Januar 2017

Präambel

Der Bewertungsausschuss beschließt im Folgenden das Nähere zu Erstellung, Pflege, Veröffentlichung und Geltungsbereich der Schlüsselverzeichnisse zu Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung und durch die Krankenkassen über den GKV-Spitzenverband an das Institut des Bewertungsausschusses und die Datenstelle des Bewertungsausschusses sowie zu Datenlieferungen gemäß § 87a Abs. 6 SGB V durch das Institut des Bewertungsausschusses bzw. die Datenstelle des Bewertungsausschusses an die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses sowie an die Gesamtvertragspartner auf Landesebene.

I. Erstellung, Pflege und Veröffentlichung

1. Der Bewertungsausschuss beauftragt das Institut des Bewertungsausschusses mit der Erstellung und fortlaufenden Pflege der Schlüsselverzeichnisse zu Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V sowie gemäß § 87a Abs. 6 SGB V mit Wirkung für Berichtszeiträume ab dem Jahr 2011.
2. Die Schlüsselverzeichnisse nach Nr. 1 werden vom Institut des Bewertungsausschusses versioniert und auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (<http://institut-ba.de/service/schluessselverzeichnisse.html>) sowohl als Lesefassungen im pdf-Format als auch maschinell verarbeitbar im csv-Format veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt quartalsweise für das jeweilige Berichtsquartal grundsätzlich spätestens bis zum Ende des zweiten Monats des laufenden Berichtsquartals. Zu den Schlüsselverzeichnissen nach Nr.1 veröffentlicht das Institut des Bewertungsausschusses in der Satzart SCHLUESSELGUELTIGKEIT eine Tabelle, in der die jeweils zutreffende Versionsnummer des jeweiligen Schlüsselverzeichnisses für jedes Berichtsquartal enthalten ist.

3. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung übermittelt den notwendigen Anpassungsbedarf der Schlüsselverzeichnisse 1 (Kostenträgerarten), 2 (Kassenärztliche Vereinigungen), 3 (Valutaeinheit) und 6 (Abrechnungsgruppen der Arztpraxis) an das Institut des Bewertungsausschusses jeweils unter Beachtung der Fristen gemäß Nr. 2.
4. Der GKV-Spitzenverband übermittelt den notwendigen Anpassungsbedarf des Schlüsselverzeichnisses 7 (Alters- und Geschlechtsklassen) an das Institut des Bewertungsausschusses jeweils unter Beachtung der Fristen gemäß Nr. 2.
5. Das Institut des Bewertungsausschusses ermittelt in Abstimmung mit dem GKV-Spitzenverband den notwendigen Anpassungsbedarf des Schlüsselverzeichnisses 8 (Verzeichnis der Kassensitz-IK) auf der Grundlage der vom GKV-Spitzenverband turnusmäßig quartalsweise zum Stichtag des ersten Kalendertages eines Quartals an das Institut des Bewertungsausschusses übermittelten aktuellen Kostenträgerstammdaten für den jeweiligen Berichtszeitraum in den Satzarten 219 und 220 der bundesweiten Versichertenstichprobe gemäß Anlage 2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 273. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 336. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), bzw. gemäß Anlage 2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 348. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 369. Sitzung am 15. Dezember 2015, bzw. gemäß entsprechenden Folgebeschlüssen.
6. Der GKV-Spitzenverband übermittelt die aktuellen Kostenträgerstammdaten für den jeweiligen Berichtszeitraum, beginnend mit dem Berichtsquartal 1/2014, in der Satzart 219 der bundesweiten Versichertenstichprobe gemäß Anlage 2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 348. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 369. Sitzung am 15. Dezember 2015, bzw. gemäß entsprechenden Folgebeschlüssen turnusmäßig quartalsweise zum Stichtag des ersten Kalendertages eines Quartals an die Kassenärztliche Bundesvereinigung, für die Berichtsquartale 1/2014 bis 2/2015 hiervon abweichend zum 1. Juli 2015. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung übermittelt diejenigen Datensätze der Satzart 219 der bundesweiten Versichertenstichprobe, die ein Institutionskennzeichen enthalten, welches zugleich als Abrechnungs-IK definiert ist, turnusmäßig quartalsweise zum Ende des ersten Monats eines Quartals, für die Berichtsquartale 1/2014 bis 2/2015 hiervon abweichend zum 31. Juli 2015, an das Institut des Bewertungsausschusses, welches auf dieser Grundlage sowie auf der Grundlage der Datenlieferung gemäß Nr. 5 das Schlüsselverzeichnis 8a (Verzeichnis der Abrechnungs-IK) erstellt und pflegt.
7. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung übermittelt die aktuellen Abrechnungs-IK, welche die Kassenärztlichen Vereinigungen sowie mit ihnen verbundene oder von ihnen beauftragte Organisationen im Rahmen der Abrechnung von Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 1 zweiter Halbsatz SGB V verwenden, mit den zugehörigen Bezeichnungen bis zum 31. Januar 2017 an das Institut des Bewertungsausschusses, welches auf dieser Grundlage das Schlüsselverzeichnis 8b (Verzeichnis der Abrechnungs-IK öffentlich-rechtlicher Stellen im Rahmen der ASV-Abrechnung) erstmals für das Berichtsquartal 1/2017 erstellt sowie gemäß Nr. 2 veröffentlicht und pflegt. Bei Bedarf übermittelt die Kassenärztliche Bundesvereinigung quartalsweise den notwendigen Anpassungs-

bedarf des Schlüsselverzeichnisses 8b an das Institut des Bewertungsausschusses unter Beachtung der Fristen gemäß Nr. 2.

8. Die Struktur der Schlüsselverzeichnisse nach Nr. 1 ergibt sich aus der Anlage zu diesem Beschluss.
9. Die Schlüsselverzeichnisse nach Nr. 1 sowie notwendige Änderungen werden in der Arbeitsgruppe Datenkonzepte inhaltlich abgestimmt und durch die Trägerorganisationen des Instituts des Bewertungsausschusses zur Veröffentlichung freigegeben.

II. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Schlüsselverzeichnisse nach Abschnitt I. erstreckt sich auf vom (Erweiterten) Bewertungsausschuss beschlossene Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V sowie gemäß § 87a Abs. 6 SGB V, welche ihrerseits auf die Schlüsselverzeichnisse gemäß dem vorliegenden Beschluss verweisen.

III. Übergangsregelung

1. Bis zur erstmaligen Veröffentlichung der Schlüsselverzeichnisse gemäß Abschnitt I. Nr. 2 gelten die Schlüsselverzeichnisse gemäß Anlage 7 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 273. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 336. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) sowie gemäß Anlage 4 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 274. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 336. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) weiter.
2. Abweichend von Abschnitt I. Nr. 2 erfolgt die erstmalige Veröffentlichung
 - a) der Schlüsselverzeichnisse 1, 2, 3, 6, 7 und 8 für die Berichts quartale 1/2011 bis 4/2013 bis zum 15. Mai 2015 und für die Berichts quartale 1/2014 bis 2/2015 bis zum 31. August 2015,
 - b) des Schlüsselverzeichnisses 4 für die Berichts quartale 1/2011 bis 2/2015 bis zum 31. August 2015 sowie
 - c) des Schlüsselverzeichnisses 8a für die Berichts quartale 1/2014 bis 2/2015 bis zum 31. August 2015

durch das Institut des Bewertungsausschusses auf seiner Internetseite.

Anlage: Struktur der Schlüsselverzeichnisse zu Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V sowie gemäß § 87a Abs. 6 SGB V mit Wirkung für Berichtszeiträume ab dem Quartal 1/2017

Anlage

**zum Beschluss des Bewertungsausschusses
in seiner 350. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung),
zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses
in seiner 386. Sitzung am 12. Dezember 2016**

**Struktur der Schlüsselverzeichnisse zu Datenlieferungen
gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V sowie
gemäß § 87a Abs. 6 SGB V**

mit Wirkung für Berichtszeiträume ab dem Quartal 1/2017

(Stand 12. Dezember 2016)

Inhalt

1	Dateibeschreibung	5
2	Satzartbeschreibung SCHLUESSELGUELTIGKEIT	6
3	Struktur von Schlüsselverzeichnis 1 – Kostenträgerarten	7
4	Struktur von Schlüsselverzeichnis 2 – Kassenärztliche Vereinigungen.....	8
5	Struktur von Schlüsselverzeichnis 3 – Valutaeinheit.....	9
6	Struktur von Schlüsselverzeichnis 4 – Leistungssegmentierung.....	10
7	Struktur von Schlüsselverzeichnis 6 – Abrechnungsgruppen der Arztpraxis.....	11
8	Struktur von Schlüsselverzeichnis 7 – Alters- und Geschlechtsklassen.....	12
9	Struktur von Schlüsselverzeichnis 8 – Verzeichnis der Kassensitz-IK	13
10	Struktur von Schlüsselverzeichnis 8a – Verzeichnis der Abrechnungs-IK.....	14
11	Struktur von Schlüsselverzeichnis 8b – Verzeichnis der Abrechnungs-IK öffentlich-rechtlicher Stellen im Rahmen der ASV-Abrechnung	15

1 Dateibeschreibung

Die maschinell verarbeitbaren Schlüsselverzeichnisse und die Satzart zur Gültigkeit der Schlüsselverzeichnisse nach Berichtsquartalen sind jeweils in einer logischen Datei im CSV-Format mit variabler Nutzdatenlänge zu veröffentlichen. Es wird der Zeichensatz ISO 8859-15 verwendet. Jeder Datensatz steht in einer eigenen Zeile, die durch die Zeichenfolge CarriageReturn/LineFeed (Hexadezimalcode 0x0D 0x0A) abgeschlossen wird. Zeichenketten werden nicht durch Textbegrenzungszeichen eingeschlossen. Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „#“ getrennt. Es ist darauf zu achten, dass dieses innerhalb der Textfelder nicht vorkommt. Die Dateien enthalten keine Spaltenüberschriften.

Folgende Dateinamenskonvention ist einzuhalten:

Für die Satzart zur Gültigkeit der Schlüsselverzeichnisse nach Berichtsquartalen (SCHLUESSELGUELTIGKEIT):

SCHLUESSELGUELTIGKEIT_Stand.Endung

Für die Schlüsselverzeichnisse:

Typ_Nummer_Name_Version.Endung

Hierbei sind folgende Formate einzuhalten:

Stand als Datum achtstellig numerisch
(JJJJMMTT),

Typ konstant alphanumerisch
(S),

Nummer des Schlüsselverzeichnisses alphanumerisch
(1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 8a, 8b),

Name des Schlüsselverzeichnisses alphanumerisch
(KTART, KV, VALUTAEINHEIT, LEISTSEG, ABRGR, ALTER_GESCHLECHT_KLASSE, KSIK, ABRK, ASV_KV_ABRK),

Version des Schlüsselverzeichnisses dreistellig alphanumerisch
(CCC),

Endung csv.

2 Satzartbeschreibung SCHLUESSELGUELTIGKEIT

Dateiinhalt:

Die Satzart beschreibt die Gültigkeit der Schlüsselverzeichnisse nach Berichtsquartalen.

Primärschlüssel: Die Kombination der Felder 01, 02 und 04 identifiziert einen Datensatz eindeutig.

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Satzart	M	21	alphanum.	konstant „SCHLUESSELGUELTIGKEIT“
01	Stand	M	8	numerisch	Stand der Gültigkeitstabelle im Format JJJJMMTT
02	Nummer des Schlüsselverzeichnisses	M	≤ 5	alphanum.	Nummer des Schlüsselverzeichnisses, für das die Zuordnung der Version zum Berichtsquartal definiert wird
03	Name des Schlüsselverzeichnisses	M	≤ 255	alphanum.	Name des Schlüsselverzeichnisses, für das die Zuordnung der Version zum Berichtsquartal definiert wird
04	Berichtsquartal	M	5	numerisch	Angabe des Berichtsquartals im Format JJJJQ
05	Version	M	3	alphanum.	Version des Schlüsselverzeichnisses für das Berichtsquartal nach Feld 04

3 Struktur von Schlüsselverzeichnis 1 – Kostenträgerarten

Dateiinhalt:
Primärschlüssel: Die Kombination der Felder 02 und 03 identifiziert einen Datensatz eindeutig.

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Nummer des Schlüsselverzeichnisses	M	1	alphanum.	konstant „1“
01	Name des Schlüsselverzeichnisses	M	5	alphanum.	konstant „KTART“
02	Version	M	3	alphanum.	Version des Schlüsselverzeichnisses
03	Code	M	2	alphanum.	Code der Kostenträgerart
04	Bezeichnung	M	≤ 255	alphanum.	Bezeichnung der Kostenträgerart
05	Bemerkung	K	≤ 255	alphanum.	Bemerkung

4 Struktur von Schlüsselverzeichnis 2 – Kassenärztliche Vereinigungen

Dateiinhalte:

Primärschlüssel: Die Kombination der Felder 02 und 03 identifiziert einen Datensatz eindeutig.

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Nummer des Schlüsselverzeichnisses	M	1	alphanum.	konstant „2“
01	Name des Schlüsselverzeichnisses	M	2	alphanum.	konstant „KV“
02	Version	M	3	alphanum.	Version des Schlüsselverzeichnisses
03	Code	M	2	alphanum.	Code der Kassenärztlichen Vereinigung
04	Bezeichnung	M	≤ 255	alphanum.	Bezeichnung der Kassenärztlichen Vereinigung
05	Bemerkung	K	≤ 255	alphanum.	Bemerkung

5 Struktur von Schlüsselverzeichnis 3 – Valutaeinheit

Dateiinhalt:
Primärschlüssel: Die Kombination der Felder 02 und 03 identifiziert einen Datensatz eindeutig.

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Nummer des Schlüsselverzeichnisses	M	1	alphanum.	konstant „3“
01	Name des Schlüsselverzeichnisses	M	13	alphanum.	konstant „VALUTAEINHEIT“
02	Version	M	3	alphanum.	Version des Schlüsselverzeichnisses
03	Code	M	1	alphanum.	Code der Valutaeinheit
04	Bezeichnung	M	≤ 255	alphanum.	Bezeichnung der Valutaeinheit
05	Bemerkung	K	≤ 255	alphanum.	Bemerkung

6 Struktur von Schlüsselverzeichnis 4 – Leistungssegmentierung

Dateiinhalt:
Primärschlüssel: Die Kombination der Felder 02 und 03 identifiziert einen Datensatz eindeutig.

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Nummer des Schlüsselverzeichnisses	M	1	alphanum.	konstant „4“
01	Name des Schlüsselverzeichnisses	M	8	alphanum.	konstant „LEISTSEG“
02	Version	M	3	alphanum.	Version des Schlüsselverzeichnisses
03	Code	M	≤ 10	alphanum.	Code des Leistungssegments
04	Bezeichnung	M	≤ 4.000	alphanum.	Bezeichnung des Leistungssegments
05	Bemerkung	K	≤ 4.000	alphanum.	Bemerkung <u>Hinweis:</u> Nähere Festlegungen zu Buchstabensuffices sowie zu beendeten Leistungssegmenten und Gebührenordnungspositionen sind hier zu treffen.

7 Struktur von Schlüsselverzeichnis 6 – Abrechnungsgruppen der Arztpraxis

Dateiinhalt:

Primärschlüssel: Die Kombination der Felder 02 und 03 identifiziert einen Datensatz eindeutig.

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Nummer des Schlüsselverzeichnisses	M	1	alphanum.	konstant „6“
01	Name des Schlüsselverzeichnisses	M	5	alphanum.	konstant „ABRGR“
02	Version	M	3	alphanum.	Version des Schlüsselverzeichnisses
03	Code	M	4	alphanum.	Code der Abrechnungsgruppe
04	Bezeichnung	M	≤ 255	alphanum.	Bezeichnung der Abrechnungsgruppe
05	Bemerkung	K	≤ 255	alphanum.	Bemerkung

8 Struktur von Schlüsselverzeichnis 7 – Alters- und Geschlechtsklassen

Dateiinhalte:

Primärschlüssel: Die Kombination der Felder 02 und 03 identifiziert einen Datensatz eindeutig.

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Nummer des Schlüsselverzeichnisses	M	1	alphanum.	konstant „7“
01	Name des Schlüsselverzeichnisses	M	23	alphanum.	konstant „ALTER_GESCHLECHT_KLASSE“
02	Version	M	3	alphanum.	Version des Schlüsselverzeichnisses
03	Code	M	5	alphanum.	Code der Alters- und Geschlechtsklasse des Versicherten
04	Bezeichnung	M	≤ 255	alphanum.	Bezeichnung der Alters- und Geschlechtsklasse des Versicherten
05	Bemerkung	K	≤ 255	alphanum.	Bemerkung

9 Struktur von Schlüsselverzeichnis 8 – Verzeichnis der Kassensitz-IK

Dateiinhalt:

Primärschlüssel: Die Kombination der Felder 02 und 03 identifiziert einen Datensatz eindeutig.

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Nummer des Schlüsselverzeichnisses	M	1	alphanum.	konstant „8“
01	Name des Schlüsselverzeichnisses	M	4	alphanum.	konstant „KSIK“
02	Version	M	3	alphanum.	Version des Schlüsselverzeichnisses
03	Kassensitz-IK	M	9	alphanum.	Institutionskennzeichen der Krankenkasse am Ort des Kassensitzes
04	Name	M	≤ 255	alphanum.	Name der Krankenkasse
05	Bemerkung	K	≤ 255	alphanum.	Bemerkung

10 Struktur von Schlüsselverzeichnis 8a – Verzeichnis der Abrechnungs-IK

Dateiinhalt:

Primärschlüssel: Die Kombination der Felder 02 und 03 identifiziert einen Datensatz eindeutig.

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Nummer des Schlüsselverzeichnisses	M	2	alphanum.	konstant „8a“
01	Name des Schlüsselverzeichnisses	M	5	alphanum.	konstant „ABRIK“
02	Version	M	3	alphanum.	Version des Schlüsselverzeichnisses
03	Abrechnungs-IK	M	9	alphanum.	Abrechnungs-IK der Krankenkasse
04	Kassensitz-IK	M	9	alphanum.	Institutionskennzeichen der Krankenkasse am Ort des Kassensitzes
05	Name	M	≤ 255	alphanum.	Name der Krankenkasse gemäß Schlüsselverzeichnis 8
06	Bemerkung	K	≤ 255	alphanum.	Bemerkung

11 Struktur von Schlüsselverzeichnis 8b – Verzeichnis der Abrechnungs-IK öffentlich-rechtlicher Stellen im Rahmen der ASV-Abrechnung

Dateiinhalte:

Das Schlüsselverzeichnis 8b enthält sowohl die aktuell gültigen ASV-Abrechnungs-IKs als auch solche, welche ggf. in der Vergangenheit von den Kassenärztlichen Vereinigungen sowie mit ihnen verbundenen oder von ihnen beauftragten Organisationen im Rahmen der Abrechnung von Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 1 zweiter Halbsatz SGB V verwendet worden sind.

Primärschlüssel: Die Kombination der Felder 02 und 03 identifiziert einen Datensatz eindeutig.

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Nummer des Schlüsselverzeichnisses	M	2	alphanum.	konstant „8b“
01	Name des Schlüsselverzeichnisses	M	12	alphanum.	konstant „ASV_KV_ABRİK“
02	Version	M	3	alphanum.	Version des Schlüsselverzeichnisses
03	ASV-Abrechnungs-IK	M	9	alphanum.	Institutionskennzeichen der Kassenärztlichen Vereinigung bzw. der mit ihr verbundenen oder von ihr beauftragten Organisation im Rahmen der ASV-Abrechnung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 1 zweiter Halbsatz SGB V
04	Code	M	2	alphanum.	Code der Kassenärztlichen Vereinigung aus Feld 05 bzw., falls in Feld 05 eine verbundene oder beauftragte Organisation genannt ist, Code der übergeordneten Kassenärztlichen Vereinigung gemäß Schlüsselverzeichnis 2

Feld Nr.	Feld	Feld-art	Anzahl Stellen	Feld-eigenschaft	Inhalt/Erläuterung
05	Bezeichnung	M	≤ 255	alphanum.	Bezeichnung der Kassenärztlichen Vereinigung bzw. der mit ihr verbundenen oder von ihr beauftragten Organisation im Rahmen der ASV-Abrechnung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 1 zweiter Halbsatz SGB V
06	Bemerkung	K	≤ 255	alphanum.	Bemerkung

Erläuterungen zum Schlüsselverzeichnis 8b

Das Feld Abrechnungsweg der Satzarten, die im Beschluss des 383. Bewertungsausschusses vom 21. September 2016 zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 13 ff. SGB V definiert wurden, ist genau dann mit der Ausprägung „2 = mindestens eine Abrechnung von einem Abrechnungs-IK, das im Schlüsselverzeichnis 8b enthalten ist“ zu füllen, wenn mindestens ein ASV-Abrechnungs-IK aus Schlüsselverzeichnis 8b in mindestens einem der folgenden Datenfelder der ASV-Abrechnungsdaten enthalten ist:

Abrechnungsgrundlage	Segment	Datenfeld
Anlage 2a ASV-AV	REA	7.2.7 - IK_physischer Absender
Anlage 2b ASV-AV	UNB	Absenderbezeichnung
Anlage 2b ASV-AV	FKT	IK des Absenders
Anlage 2b ASV-AV	REC	IK des Krankenhauses für Zahlungsweg